

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0511/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	24.10.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Berechnungsgrundlage der Kinderzahl U6 für die JHP Kindertagesbetreuung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zukünftig die in der Vorlage vorgeschlagene neue Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Anzahl der Kinder unter 6 Jahren für die Jugendhilfeplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung anzuwenden.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die neue Berechnung der Bedarfswahlen soll eine realistischere Planung ermöglichen.

Risikobewertung:

Ein Überangebot an Kitaplätzen soll vermieden werden.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	x	

Weitere notwendige Erläuterungen:

(Durch die neue Berechnungsweise in Kombination mit der noch im Jahr 2023 festzulegenden künftigen Versorgungsquote wird vermieden, ein Überangebot an Plätzen zu schaffen. Da hierfür bestehende Kitas ausgebaut und/oder weitere neue Kitas geschaffen würden, ginge das mit weiterer Flächenversiegelung einher. Diese gilt es zu vermeiden.)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(Durch die neue Berechnungsweise in Kombination mit der noch im Jahr 2023 festzulegenden künftigen Versorgungsquote wird vermieden, ein Überangebot an Plätzen zu schaffen. Gleichzeitig wird verhindert, investive und konsumtive Mittel zu binden bzw. eingeplante Erträge nicht generieren zu können.)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			

mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Ausgangssituation

Mit der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0586/2013 „Bevölkerungsentwicklung und Berechnung von Bedarf und Versorgungsquoten“ im November 2013 wurde die aktuell geltende Berechnungsgrundlage für die Jugendhilfeplanung im Bereich Kindertagesbetreuung beschlossen. Im Kern geht es um die Berechnung der Versorgungszielgruppe, d. h. der planerisch zu bedienender Gruppe an Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren.

Es gibt zwei zentrale Stichtage, die die Bedarfsplanung von Kindertagesbetreuung betreffen. Das ist zum einen die Stichtagsregelung aus dem § 33 Abs. 6 KiBiz, wonach gilt: *„Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, das die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.“*

Des Weiteren gilt § 35 Abs.1 SchulG, wodurch Folgendes greift: *„Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.“*

Das führt in der Konsequenz dazu, dass man zur Berechnung der Versorgungszielgruppe keine vollen Jahrgänge zugrunde legen kann.

Im **Ü3-Bereich** ist Folgendes zu beachten:

- Die Kinder, die am 1. November eines Kindergartenjahres das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zählen das gesamte Kindergartenjahr als Säuglinge oder Einjährige,
- die Kinder, die bis zum 1. November zwei Jahre alt werden, zählen das gesamte Kindergartenjahr als Zweijährige und,
- die Kinder, die bis zum 1. November drei Jahre alt werden, zählen das gesamte Kindergartenjahr als Dreijährige.

In der Konsequenz gilt für den **Ü3-Bereich**:

- 3 Monate vom Jahrgang der zwei bis unter Dreijährigen müssen zusätzlich gerechnet werden,
- vom Jahrgang der fünf bis Sechsjährigen werden nur 10 von 12 Monaten einbezogen, da ab dem 30.09. die Schulpflicht beginnt.

Bisher galt die folgende Berechnungsformel (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Berechnungsformel lt. JHA Beschluss vom 26.11.2013	
Unter 3	Berechnung
4 Monate bis <1 Jahr	9/12 vom Jahrgang 0;0 bis <1 Jahre
1 bis <2 Jahre	2,5/12 vom Jahrgang 0;0 bis <1 plus 12/12 vom Jahrgang 1 bis <2

	Jahre
2 bis <3 Jahre	3/12 vom Jahrgang 1 bis <2 plus 9/12 vom Jahrgang 2 bis <3 Jahre
Unter 3 Jahre	35,5 Monate
Über 3	Berechnung
3 bis <4 Jahre	3/12 vom Jahrgang 2 bis <3 Jahre plus 12/12 vom Jahrgang 3 bis <4 Jahre
4 bis <5 Jahre	12/12 vom Jahrgang 4 bis <5 Jahre
5 bis <6 Jahre	10/12 vom Jahrgang 5 bis <6 Jahre (Schulpflicht zum 30.09.)
Über 3 Jahre	37 Monate

Status Quo

Aufgrund verschiedener Faktoren erscheint diese Berechnungspraxis nicht mehr angebracht. Es gab in der Vergangenheit immer wieder Stimmen aus dem JHA, die diese Berechnungssystematik infrage gestellt haben. Die aktuelle fachliche Betrachtung und Weiterentwicklung in der Abteilung 5-55 sowie die Teilnahme an einer Fortbildung beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) boten den Anlass, die bisherige Berechnungspraxis zu überdenken und eine veränderte vorzuschlagen. In der Konsequenz soll künftig für den U3-Bereich nicht mehr mit insgesamt 35,5 Monaten gerechnet werden, sondern nur mit 33 Monaten (vgl. Tab. 2). Dieser Plan deckt sich mit der Empfehlung des LVR, wie die zu versorgende Zielgruppe zu berechnen ist. Der Anlage 1 „Gegenüberstellung bisheriger und neuer Berechnung theoretisch“ ist zu entnehmen, wie sich die Rechnungswege grundsätzlich unterscheiden. Welcher Unterschied sich auf Basis der neuen Bevölkerungsdaten zum 30.06.2023 ergibt, vermittelt die Anlage 2 „Gegenüberstellung bisheriger und neuer Berechnung praktisch“.

Tab. 2: Neue Berechnungsformel	
Unter 3	Berechnung
0 Monate bis <1 Jahr	12/12 vom Jahrgang 0;0 bis <1 Jahre
1 bis <2 Jahre	12/12 vom Jahrgang 1 bis <2 Jahre
2 bis <3 Jahre	9/12 vom Jahrgang 2 bis <3 Jahre (Stichtag 1.11.)
Unter 3 Jahre	33 Monate
Über 3	Berechnung
3 bis <4 Jahre	3/12 vom Jahrgang 2 bis <3 Jahre plus 12/12 vom Jahrgang 3 bis <4 Jahre
4 bis <5 Jahre	12/12 vom Jahrgang 4 bis <5 Jahre
5 bis <6 Jahre	10/12 vom Jahrgang 5 bis <6 Jahre (Schulpflicht zum 30.09.)
Über 3 Jahre	37 Monate

Konsequenzen

Die neue Berechnungsgrundlage dient dazu, ein realitätsgetreueres Abbild zu schaffen und eine nachvollziehbarere Basis für die Ermittlung der benötigten Betreuungsplätze zu bieten. In der Konsequenz wird die Gruppe der U3-Kinder kleiner, da 2,5 Monate weniger berechnet werden und sich die Zusammensetzung der Jahrgänge, die sich aktuell in der Anzahl der Kinder unterscheiden, verändert. Dies könnte sich beispielsweise ändern, wenn sich die Geburtenziffer oder auch das Umzugsverhalten (werdender) Eltern verändert. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Kinder U6 z. B. in diesem Jahr gesunken. Zum Stichtag 30.06.2022 betrug sie 6.098 und zum 30.06.2023 5.977, d. h. es sind 121 Kinder weniger als im Vorjahr.

Die Zielquoten U3 befinden sich ebenfalls in der Überarbeitung, sodass prognostisch von einem größeren Anteil der zu versorgenden U3-Kinder auszugehen ist. Wie viele dieser

Kinder durch Kindertagespflege oder Kita versorgt werden sollen, muss noch entschieden werden. In die Neuausrichtung der U3 Zielversorgungsquoten sollen u. a. die Ergebnisse der Elternbefragung einfließen, die im September 2023 durchgeführt wurde.

Ausblick

Die Änderung der Berechnungsgrundlage der Kinderzahl U6 ist ein erster Schritt in der Anpassung der Jugendhilfeplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Vom 01.09.2023 bis 22.09.2023 lief die Elternbefragung zu den Betreuungsbedarfen in Bergisch Gladbach. Erste Ergebnisse sollen in der JHA Sitzung vom 24.10.2023 über eine Tischvorlage eingehen. Eine Vorlage mit einer ausführlichen Auswertung der Ergebnisse ist für die Sitzung am 23.11.2023 vorgesehen. An diesem Termin soll ebenfalls über die neuen Versorgungszielquoten im Bereich Kindertagesbetreuung abgestimmt werden, sodass die große KiBiz Planungsvorlage für das KG-Jahr 2024/25 mit angepasster Berechnungsgrundlage sowie aktualisierten Zielquoten erstellt werden kann.